

# RS Vfgh 2019/11/27 E1599/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2019

## Index

L8300 Wohnbauförderung, Wohnhaussanierung

## Norm

B-VG Art7 Abs1

Wr Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsg 1989 §2, §20, §60 Abs5

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht auf Grund gesetzwidriger Berücksichtigung von Pflegegeldbezügen als Einkommen bei der Berechnung der Wohnbauhilfe

## Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht Wien legt seinem Erkenntnis ein monatliches Einkommen der Beschwerdeführerin in Höhe von € 1.179,40 "laut Auskunft der Pensionsversicherungsanstalt" zugrunde, das sich allerdings weder aus den Verwaltungs- noch aus den Gerichtsakten nachvollziehen lässt. Im Akt erliegt lediglich eine Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt vom Jänner 2018, welche die Höhe der Leistungen an die Beschwerdeführerin zum 01.01.2018 mit € 1.153,50 ausweist. Sowohl diese aktenkundige Verständigung vom Jänner 2018 als auch die von der Beschwerdeführerin dem VfGH vorgelegte Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt vom Jänner 2019, welche die Leistungshöhe zum 01.01.2019 mit € 1.179,40 angibt, inkludieren Pflegegeld der Stufe I in Höhe von € 157,30. Pflegegeldbezüge sind gemäß §2 Z14 Wr Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsg 1989 jedoch nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- E1599/2019  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.2019 E1599/2019

## Schlagworte

Wohnbauförderung, Einkünfte, Sozialhilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:E1599.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)